



Entwurf vom 23.9.2015 für die Anhörung

Ergänzung des Waldgesetzes (Änderung vom ...) – Änderung der Waldverordnung

Erläuternder Bericht für die Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	3
2.1	Einleitung	3
2.2	Verhütung und Behebung von Waldschäden	3
2.2.1	Einleitung	3
2.2.2	Grundsätze	4
2.2.3	Aufgaben des Bundes	5
2.2.4	Aufgaben der Kantone.....	5
2.2.5	Finanzierung	5
2.3	Anpassung an den Klimawandel	5
2.4	Holznutzung stärken	6
3	Auswirkungen der Änderungen.....	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
4.1	Änderung der Waldverordnung.....	7
	Artikel 19	7
	Artikel 28	7
	Artikel 29	8
	Artikel 30	9
	Artikel 31	10
	Artikel 32	11
	Artikel 34	12
	Artikel 36-37	13
	Artikel 37a	13
	Artikel 37b	14
	Artikel 40	15
	Artikel 40a	16
	Artikel 40b	17
	Artikel 41	18
	Artikel 42	18
	Artikel 43	19
	Artikel 44	21
	Artikel 66	22
4.2	Aufhebung des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich	22
4.3	Änderung der Geoinformationsverordnung	22
4.4	Änderung der Gebührenverordnung BAFU	22
4.5	Änderung der Pflanzenschutzverordnung	24
	Artikel 15	24
	Artikel 50	24
	Artikel 51	25
	Artikel 52	25
	Artikel 55	25
	Artikel 59	25
4.6	Übergangsbestimmung.....	26
4.7	Inkrafttreten.....	27

1 Ausgangslage

Das bestehende Waldgesetz hat sich im Grundsatz bewährt. Verschiedene Ziele der "Waldpolitik 2020", die der Bundesrat 2011 genehmigt hat, machten punktuelle Ergänzungen des Waldgesetzes notwendig. Die Bundesversammlung hat am ... eine entsprechende Änderung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) beschlossen¹. In der Hauptsache beinhaltet die Änderung Verbesserungen des Schutzes des Waldes vor Schadorganismen sowie der Vorsorge im Hinblick auf den Klimawandel. Zudem soll mehr Holz genutzt und die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft gestärkt werden. Die Frist für ein Referendum gegen die Waldgesetzänderung vom ... lief am ... unbenutzt ab.

Aufgrund der vom Parlament beschlossenen Waldgesetzänderung sind die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) und weitere Verordnungen teilweise zu revidieren. Am ... eröffnete das Bundesamt für Umwelt BAFU im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Anhörungsverfahren zu dieser Revision. Dieses dauerte bis Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist im Internet abrufbar².

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Einleitung

Betroffen von der vorliegenden Waldverordnungsrevision sind Bestimmungen des 4. Kapitels "Pflege und Nutzung des Waldes" (Art. 19 und 28 – 31 WaV), des 5. Kapitels "Ausbildung und Grundlagen" (Art. 32, 32a, 34, 37a und 37b WaV) und des 6. Kapitels "Finanzhilfen (ohne Investitionskredite) und Abgeltungen" (Art. 40, 40a, 40b und 41 – 44 WaV). Zudem sind einige Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV; SR 916.20), der Anhang der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt vom 3. Juni 2005 (GebV-BAFU; SR 814.014) und Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620) anzupassen. Aufgehoben wird das Reglement vom 2. August 1994 über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen (SR 921.211.1).

Erforderlich ist zum einen die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe aus dem Waldgesetz. Zum anderen müssen gestützt auf die neuen oder abgeänderten Delegationsnormen im Waldgesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden (Art. 49 Abs. 3 WaG).

Inhaltlich geht es bei der Revision hauptsächlich um die nachfolgend beschriebenen Themen.

2.2 Verhütung und Behebung von Waldschäden

2.2.1 Einleitung

Sogenannte biotische Gefahren drohen dem Wald durch Krankheitserreger wie Viren und Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze und invasiven Pflanzen. Auch aus dem Ausland stammende Arten, die sich stark ausbreiten, so genannte gebietsfremde invasive Arten, können das Waldökosystem und die Erfüllung der Waldfunktionen erheblich schädigen. Beispiele für aktuell relevante Schadorganismen sind etwa der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB), der Götterbaum oder die Pilzkrankheit Eschenwelke. Durch die Zunahme des globalen Warenaustauschs gelangen immer häufiger gebietsfremde Organismen in die Schweiz. Damit steigt auch das Risiko für eine unkontrollierte Ausbreitung. Beim

¹ Der Nationalrat hat die Ergänzung des Waldgesetzes am 16. September 2015 als Zweitrat beraten und einstimmig verabschiedet. Die Vorlage geht zur Bereinigung einzelner Bestimmungen an den Ständerat zurück. Alle Änderungen der Waldverordnung sind unter dem Vorbehalt der noch laufenden Beratungen des Parlaments zum Waldgesetz zu verstehen. Die noch nicht bereinigten Artikel und Erläuterungen sind entsprechend gezeichnet. Die Differenzbereinigung ist für die Wintersession 2015 geplant. Ziel ist es, das ergänzte Waldgesetz möglichst rasch für die neue NFA-Periode 2016-2019 in Kraft zu setzen. Um dies zu ermöglichen, erfolgen die Arbeiten zur Waldverordnung parallel zur Ergänzung des Waldgesetzes. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20140046

² Der Anhörungsbericht ist unter folgendem Pfad abrufbar: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > ...

ersten grossen ALB-Befall der Schweiz mussten 2012 in Winterthur in einer Allee über 60 Bäume notfallmässig gefällt werden. 2014 ist in Marly (FR) bereits ein weiterer grösserer Befallsherd aufgetaucht. Eingeschleppt wird der ALB in den meisten Fällen mit Verpackungsholz verschiedenster Waren aus Asien³.

Mit den Waldgesetzänderungen zur Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen werden die vorhandenen Regelungslücken in diesem Bereich geschlossen. In Art. 26 und 27 WaG werden die Massnahmen des Bundes und der Kantone ergänzt und konkretisiert. Art. 26 Abs. 2 WaG legt nun explizit fest, dass der Bundesrat zum Schutz vor Schadorganismen namentlich den Umgang mit bestimmten Organismen, Pflanzen und Waren verbieten oder einschränken sowie Bewilligungs-, Melde-, Registrierungs- und Dokumentationspflichten einführen kann. Abs. 2 des neuen Art. 27a WaG gibt dem Bund die Kompetenz, zusammen mit den betroffenen Kantonen Strategien und Richtlinien für Massnahmen gegen Schadorganismen festzulegen. Die Massnahmen sind wie folgt auszurichten (Art. 27a Abs. 2 WaG):

1. Neu festgestellte Schadorganismen sind rechtzeitig zu tilgen.
2. Bereits etablierte Schadorganismen sind einzudämmen, wenn der zu erwartende Nutzen die Bekämpfungskosten überwiegt.
3. Schadorganismen sind zum Schutz des Waldes auch ausserhalb des Waldareals zu überwachen, zu tilgen oder einzudämmen.

Weiter wird bei der Prävention und der Bekämpfung von Schadorganismen mit dem neuen Art. 48a WaG analog zum Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip für die Kostentragung eingeführt. Die Kostenpflicht ist beschränkt auf schuldhafte Verursacher, das heisst auf Personen, die rechtliche Vorgaben, behördliche Anweisungen oder bestimmte Sorgfaltspflichten verletzt haben.

Bisher konnte der Bund den Kantonen nur im Schutzwald Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden abgelteten. Mit dem neuen Art. 37a WaG ist gewährleistet, dass der Bund auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes, insbesondere im öffentlichen und privaten Grün (Gärten, Parkanlagen etc.), Massnahmen mit Abgeltungen unterstützen kann. Mit der Gesetzesanpassung wird eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung geschlossen, weil von Grünanlagen im Siedlungsraum häufig Gefahren für den Wald ausgehen.

Müssen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden nach dem neuen Art. 27a Abs. 3 WaG treffen, können hohe Kosten entstehen (Arbeitseinsätze, neues Pflanzgut etc.). Nicht in jedem Fall kann ein Verursacher nach Art. 48a WaG haftbar gemacht werden. Den Privaten können also wegen Massnahmen im öffentlichen Interesse Kosten entstehen, die sie selbst tragen müssen. Dies könnte zu wirtschaftlichen Härtefall-Situationen führen, was vermieden werden soll. Deshalb ist es mit dem neuen Art. 37b WaG möglich, Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen eine Abfindung nach Billigkeit auszurichten.

Neben der Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen wird mit Art. 26 Abs. 1 WaG die Möglichkeit geschaffen, dass Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden durch Naturereignisse auch ausserhalb des Schutzwaldes durch den Bund unterstützt werden können. Dabei geht es um Schäden, welche von abiotischen Ereignissen wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit ausgehen.

2.2.2 Grundsätze

Art. 26 altWaG nannte nicht nur die Waldschäden sondern auch die Waldkatastrophen als Regelungsgegenstände (Abs. 1 Bst. b). Zudem unterschied er zwischen den forstlichen Massnahmen (Abs. 1) sowie den Massnahmen ausserhalb des Waldes (Abs. 2). Diese Unterscheidungen erscheinen aus

³ vgl. BBI 2014 4926

heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll: Wichtig ist, dass der Wald in seinen Funktionen nicht erheblich gefährdet wird⁴, unabhängig davon ob es sich um nationale oder regionale Ereignisse handelt, und unabhängig davon, ob Massnahmen innerhalb oder ausserhalb des Waldes notwendig sind. Der Bundesrat hat deshalb nach Art. 26 Abs. 1 WaG neu die Aufgabe, Vorschriften zu erlassen über "Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden und die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können".

Im neuen Art. 28 WaV ("Grundsätze") wird zunächst der Begriff des Waldschadens im Sinn von Art. 26 Abs. 1 WaG definiert. Zudem wird im Bereich Schadorganismen das Verhältnis von Art. 28 – 30 WaV zu den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung geregelt.

2.2.3 Aufgaben des Bundes

Die neuen Waldgesetzbestimmungen verpflichten den Bund, für Massnahmen an der Landesgrenze sowie die Festlegung und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern zu sorgen (Art. 26 Abs. 3 WaG). Zudem hat er unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien für Massnahmen gegen Schadorganismen festzulegen (Art. 27a Abs. 2 WaG).

Art. 29 WaV ("Aufgaben des Bundes") benennt mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU; Abs. 1) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL; Abs. 2) die für diese Aufträge zuständigen Stellen des Bundes.

Weiter konkretisiert Art. 29 WaV die genannten Aufträge. Das BAFU ist demnach unter Mitwirkung der betroffenen Kantone zuständig für die Festlegung der Strategien sowie Richtlinien zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und für die Koordination der Massnahmen der Kantone, wenn diese eine kantonsübergreifende Bedeutung haben (Abs. 1). Die WSL wird wie bisher mit den wissenschaftlich-fachlichen Aufgaben wie Datenerhebung und Beratung beauftragt (Abs. 2).

2.2.4 Aufgaben der Kantone

Unter Vorbehalt der unter Art. 29 WaV geregelten Massnahmen des Bundes ist es Aufgabe der Kantone, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden notwendigen Massnahmen zu ergreifen (Art. 27 Abs. 1 WaG). Art. 30 WaV konkretisiert diese Massnahmen mit einer nicht abschliessenden Liste. Zu nennen sind insbesondere die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten (Bst. c) sowie die Gebietsüberwachung (Bst. d).

2.2.5 Finanzierung

Die neuen Finanzierungsbestimmungen des Waldgesetzes im Bereich Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 37a und 37b WaG) werden mit Art. 40a WaV ("Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes") und Art. 40b WaV ("Abfindung für Kosten") konkretisiert.

Art. 48a WaG zur Kostentragung von behördlich getroffenen oder angeordneten Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche einem schuldhaften Verursacher überbunden werden können, ist direkt anwendbar und bedarf keiner Konkretisierung.

2.3 Anpassung an den Klimawandel

Der Wald und seine Funktionen sind vom Klimawandel breit betroffen. Es muss damit gerechnet werden, dass neben steigenden mittleren Temperaturen auch Extremereignisse wie Trockenperioden oder Stürme häufiger auftreten. Gefahren wie Waldbrände oder der Befall durch Schadorganismen dürften zunehmen. Die veränderten Standortbedingungen könnten zu einer Gefährdung der Waldfunktionen führen. Darum soll eine Förderung der Waldverjüngung, eine gezielte Jungwaldpflege oder die

⁴ BBI 2014 4928

Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut die Waldbestände für die erwarteten Klimaänderungen widerstands- und anpassungsfähig machen⁵.

Der neue Art. 28a WaG ermöglicht es dem Bund und den Kantonen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und gemäss Art. 38a Abs. 1 Bst. f WaG mit Finanzhilfen zu unterstützen. Der Bundesrat kommt diesem Auftrag auf Verordnungsstufe nach, indem er Ergänzungen von Art. 19 Abs. 2 WaV zu den Massnahmen der Jungwaldpflege und von Art. 43 WaV zur Förderung der Waldbewirtschaftung vorschlägt.

2.4 Holznutzung stärken

Im Schweizer Wald wird seit Jahrzehnten weniger Holz genutzt als nachwächst. Eine stärkere Nutzung ist sinnvoll und erwünscht, da Holz insbesondere als Baustoff hervorragende Eigenschaften aufweist (z.B. für verdichtetes Bauen), seine Verwendung CO₂ speichert und es gleichzeitig energieintensive Baumaterialien wie Stahl oder Beton ersetzen kann. Als Rohstoff für die Wärme- und Stromproduktion ist Holz im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen CO₂-neutral⁶. Damit kann Holz aus dem Schweizer Wald einen wichtigen Beitrag zu den politischen Zielen der Klima- und Energiepolitik aber auch zur Grünen Wirtschaft und zum verdichteten Bauen leisten.

Das Waldgesetz enthält deshalb einen neuen Artikel 34a WaG zur Holzförderung. Der Bund schafft so eine bessere Grundlage, um Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz zu fördern. Der neue Art. 37b WaV konkretisiert diesen Gesetzesartikel zur Holzförderung.

3 Auswirkungen der Änderungen

Die vorliegenden Änderungen folgen aus der Ergänzung des Waldgesetzes vom Betreffend Auswirkungen der Änderungen kann deshalb auf die entsprechende Botschaft des Bundesrats vom ...⁷ verwiesen werden. Die vorliegenden Änderungen haben – mit einer Ausnahme - keine weitergehenden oder eigenständigen Auswirkungen.

Die Ausnahme bildet die Einführung von Gebühren für die Durchführung von Kontrollen gewisser Waren mit Holzverpackungen an der Grenze, an Flughäfen, auf Umschlagsplätzen oder in Betrieben. Holzverpackungen können typische Eintrittspforten von Schadorganismen sein, deren Einschleppung zu verhindern ist. Bisher hat der Bund die Kosten dieser Holzverpackungskontrollen vollständig selber getragen. Neu soll ein Teil davon durch eine Gebühr an die Importeure übertragen werden (siehe Kapitel 4.4).

Aufgrund der neuen Gebühr rechnet der Bund mit Mehreinnahmen von rund 540'000 Fr. pro Jahr. Andererseits fallen zur Implementierung und Umsetzung der neuen Gebühren bei den rund 2700 Kontrollen pro Jahr (Vergleichsjahr 2014) Mehraufwendungen an. . Daher ist beim BAFU eine zusätzliche unbefristete Vollzeitstelle (100%) notwendig. Ohne diese zusätzliche Vollzeitstelle ist der Mehraufwand bei der Implementierung und Umsetzung nicht zu bewältigen und die Gebühr kann nicht eingeführt werden. Angesichts der erwarteten Mehreinnahmen und der damit verbundenen erhöhten Kostendeckung in Höhe von knapp 300'000 Fr. pro Jahr werden die zusätzlichen Personalkosten als vertretbar erachtet.

Erhöhungen

Departement	Kurzbeschreibung	Personalkosten CHF	Anzahl Stellen
UVEK (BAFU)	Implementierung und Umsetzung neue Gebühr	250 000	1

⁵ BBI 2014 4931

⁶ BBI 2014 4933

⁷ BBI 2014 4945

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Änderung der Waldverordnung

Artikel 19

Art. 19 Abs. 2 Bst. a

² Massnahmen der Jungwaldpflege sind:

- a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen;

Gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a altWaV ist die Jungwaldpflege auf die Schaffung stabiler Bestockungen auszurichten. Neu soll die Schaffung von standortgerechten sowie widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen im Vordergrund stehen. Dies weil die Waldbestände aufgrund des Klimawandels höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt sind. Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen und damit verbundenen Extremereignissen soll daher in allen Wäldern erhöht werden. Dies geschieht durch eine gezielte Wahl der Baumarten und entsprechende Waldpflege, sodass die Risiken auf verschiedene Baumarten und genetische Herkunft (Genotypen) verteilt werden. Durch Waldpflege sollen Strukturen geschaffen werden, die eine grössere Widerstandskraft haben.

Artikel 28

Art. 28 Grundsätze
(Art. 26)

¹ Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen.

² Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010.

Abs. 1: Das Waldgesetz spricht neu von Schäden, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden und die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können (Art. 26 Abs. 1 WaG). Art. 28 Abs. 1 WaV führt diese Definition näher aus. Zum einen werden die Schäden durch Naturereignisse genannt, also abiotische Gefahren wie Sturm, Waldbrand und Trockenheit (Bst. a). Zum anderen Schäden, die durch Organismen wie Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen – die sogenannten Schadorganismen – verursacht werden (Bst. b). Diese Schäden müssen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Bei Ereignissen muss jeweils im Einzelfall nachgewiesen werden, dass eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen vorliegt. Dazu sind sowohl bei biotischen als auch bei abiotischen Gefahren die geltenden festgelegten Strategien und Richtlinien nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a WaV zu verfolgen und die kantonale oder regionale Waldplanung sowie die darin ausgeschiedenen Waldfunktionen nach Art. 18 WaV heranzuziehen. Die Eingriffe müssen rechtzeitig getroffen werden können, damit Folgeschäden effektiv vermieden werden und die Bewältigung effizient erfolgt. Die Bewältigung von Grossereignissen wie Waldkatastrophen von nationaler Bedeutung ist zudem durch Artikel 28 WaG abgedeckt, da in solchen Fällen die ordentlichen Mittel schnell ausgeschöpft sind.

Abs. 2: Art. 28 Abs. 2 WaV verweist für die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen auf die Pflanzenschutzverordnung. Diese Organismen sind in den Anhängen 1 und 2 PSV aufgeführt. Von ihnen geht eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen aus, sie kommen in

der Schweiz nicht vor, und es gibt Schutzmassnahmen gegen sie. In Anhang 1 Teil A Abschnitt I PSV ist insbesondere der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) aufgeführt. Andere Organismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden, die aber etwa bereits weiter verbreitet sind, fallen demgegenüber betreffend Überwachung und Bekämpfung in den Geltungsbereich der Waldverordnung. Es kann sich dabei um andere gebietsfremde aber auch um einheimische Schadorganismen handeln.

Artikel 29

Art. 29 Aufgaben des Bundes (Art. 26 und 27a Abs. 2)

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest;
- b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben;
- c. es legt die Massnahmen der Kantone fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.

² Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:

- a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;
- b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;
- c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.

Abs. 1 Bst. a: Dem BAFU kommt nach Bst. a die fachliche Aufgabe zu, die Strategien sowie Richtlinien des Bundes zu bestimmten Naturereignissen und Schadorganismen unter Mitwirkung der betroffenen Kantone festzulegen. Diese Grundlagen betreffen zum einen die Bewältigung von Naturereignissen wie beispielsweise den anno 1999 aufgetretenen Orkan Lothar. Ein Beispiel hierfür ist das Sturmschaden-Handbuch des BAFU (die Vollzugshilfe des Bundes für die Bewältigung von Sturmschadenereignissen von nationaler Bedeutung im Wald⁸). Zum anderen betrifft diese Bestimmung den Umgang mit gefährlichen und besonders gefährlichen Schadorganismen. Für solche Schadorganismen werden national gültige Leitfäden erarbeitet, welche spezifische Anforderungen bzgl. Überwachung und Bekämpfung festlegen. Ein Beispiel hierfür ist der Leitfaden zum Umgang mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB)⁹. Die in Bst. a genannte Mitwirkung der betroffenen Kantone beinhaltet eine rechtzeitige und umfassende Analyse und Einbringung der kantonalen Situationen, sowie die Möglichkeit, Stellung zu den nationalen Richtlinien zu nehmen.

Abs. 1 Bst. b und c: Der Vollzug des Waldgesetzes ist grundsätzlich Sache der Kantone. Dies gilt auch für die Verhütung und Behebung von Waldschäden¹⁰. Bst. b und c legen gestützt auf Art. 26 Abs. 3 WaG diejenigen Fälle fest, in denen das BAFU den Vollzug bei Bedarf koordiniert, insbesondere bei einem kantonsüberschreitenden Befall von Schadorganismen (Bst. b). Nur subsidiär, also falls die Koordination der Massnahmen zur wirksamen Verhütung und Behebung von Waldschäden nicht ausreicht, kann das BAFU die Massnahmen in kantonsübergreifenden Gebieten selbst festlegen (Bst. c). Dadurch soll die Wirksamkeit der Massnahmen sichergestellt werden. Der Bundesrat macht

⁸ BAFU 2008: Sturmschaden-Handbuch. Vollzugshilfe für die Bewältigung von Sturmschadenereignissen von nationaler Bedeutung im Wald. UmweltVollzug Nr. 0801. Bundesamt für Umwelt, Bern. 3. überarbeitete Auflage, S. 241 (inkl. Teil 3 und Anhang)

⁹ Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD: Leitfaden zum Umgang mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer ALB, 2013 (Entwurf zur Erprobung).

¹⁰ BBI 2014 4929

also nur teilweise von der Kompetenz des Bundes Gebrauch, die kantonsübergreifenden Massnahmen festzulegen (Art. 26 Abs. 3 WaG).

Abs. 2: Bereits der bisherige Art. 30 Abs. 2 altWaV beauftragt die WSL gestützt auf Art. 26 und 31 WaG mit den hier genannten Aufgaben (Datenerhebung, Information und Beratung zum Waldschutz). Konkret zuständig ist die Fachstelle Waldschutz Schweiz (PBMD¹¹). Neu wird anstelle von Forstschutz der zeitgemässe Begriff "Waldschutz" verwendet. Zudem soll die WSL explizit den Auftrag haben, in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen wie z.B. den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) zu beraten. Präzisiert wird, dass die WSL diese Leistungen im Rahmen des Grundauftrags für den ETH-Bereich zu erbringen hat. Dies beinhaltet auch deren Finanzierung.

Artikel 30

Art. 30 Aufgaben der Kantone (Art. 23 und 27 Abs. 1)

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

- a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;
- d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
- e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;
- f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.

² Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht.

Vorbemerkung: Bis anhin wurden die Massnahmen der Kantone in Art. 28 altWaV ("Verhütung von Waldschäden") und Art. 29 altWaV ("Behebung von Waldschäden") abgehandelt. Diese Unterteilung ist nicht mehr sinnvoll und wird deshalb aufgegeben. Massnahmen wie die Bekämpfung von Schadorganismen, die Gebietsüberwachung und die Information dienen sowohl der Verhütung als auch der Behebung von Waldschäden.

Abs. 1 Bst. a – c: Von den in den bisherigen Art. 28 und 29 altWaV aufgeführten acht Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche die Kantone zu ergreifen haben, werden sechs konkrete, technische Bekämpfungsmassnahmen nicht mehr explizit genannt¹², da diese zu eng gefasst sind. Darum werden sie durch die allgemeine Massnahme "Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung" in Bst. c ersetzt. Welche Bekämpfungsmassnahmen in einem konkreten Fall oder bei einem Schadorganismus angezeigt sind, ergibt sich neu anhand der Strategien sowie Richtlinien nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a, die gemäss Art. 27 Abs. 1 WaG für die Kantone massgebend sind. Bspw. sieht der Leitfaden ALB je nach Befallssituation unterschiedliche Massnahmen vor¹³. Die Bezeichnung der Gebiete erfolgt gestützt auf die geltenden Richtlinien und beinhaltet die organismusspezifischen Bekämpfungs- und Überwachungszonen. Weiterhin aufgeführt werden in Bst. a und b – in ergänzter Form – die Anlagen zur Feuerverhütung und -bekämpfung (Art. 28 Bst. a altWaV) und die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens (Art. 28 Bst. d altWaV). Ergänzt werden

¹¹ PBMD = Phytosanitärer Beobachtungs- und Meldedienst

¹² Z.B.: Der Betrieb von Käferfallen nach Art. 28 Bst b altWaV oder die Schlagräumung einschliesslich Vernichtung nach Art. 28 Bst. c sowie 29 Bst. c altWaV

¹³ Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD: Leitfaden zum Umgang mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer ALB, 2013 (Entwurf zur Erprobung). Anhang 3

in Bst. a waldbauliche Massnahmen zur Verhütung von Feuer. Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos sind z.B. in der Nähe zu Siedlungen oder Strassen sowie in Wäldern mit hohem Besucherdruck und/oder auf trockenen Standorten möglich. Die Siedlungsnähe trägt einerseits zur Ausbruchswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes bei, andererseits ist dort ein hohes Schadenpotenzial bzw. eine hohe Gefährdung von Menschen vorhanden. Als mögliche Massnahmen zur Reduktion des Waldbrandrisikos gelten das Zusammenführen, das Zerkleinern oder der Abtransport von brennbarem Schlagabraum.

Abs. 1 Bst. d und e: Mit Bst. d neu in die Waldverordnung aufgenommen wird der Vollständigkeit halber die bereits in Art. 27 Abs. 1 WaG explizit genannte Gebietsüberwachung auf Schadorganismen. Eine weitere wichtige Massnahme ist in der Praxis die gezielte und stufengerechte Information sowie Sensibilisierung zu Schadorganismen durch die Kantone (neu in Bst. e). Sie dient namentlich der Verhinderung einer Verschleppung in bisher verschonte Gebiete. Informiert werden müssen aber bspw. auch die von einem Schädlingsbefall betroffenen Wald- und Grundeigentümer.

Abs. 1 Bst. f: Die Wiederbestockung nach Waldschäden ist zwar in grundsätzlicher Weise bereits in Art. 23 WaG geregelt, wonach Blössen wieder zu bestocken sind. Diese Pflicht gilt aber nur für durch Eingriffe oder Naturereignisse verursachte Blössen, welche die Stabilität oder die Schutzfunktion eines Waldes gefährden. Neu ist die Wiederbestockung nach Waldschäden anzuordnen (Bst. f), wenn der Wald in seinen Funktionen erheblich gefährdet ist (gemäss Art. 27 Abs. 1 WaG). Je nach Befallssituation ist differenziert vorzugehen. Wo möglich sollen die Flächen der natürlichen Wiederbestockung überlassen werden. Pflanzungen sind dort angebracht, wo standortgerechte Samenbäume für die Waldverjüngung fehlen oder die natürliche Wiederbestockung aus anderen Gründen nicht möglich oder erschwert ist.

Abs. 2: Ebenfalls neu genannt wird die Berichterstattung auf Verlangen des BAFU über die getroffenen Massnahmen (Abs. 2). Betroffen sind z.B. Massnahmen im Zusammenhang von Neubefällen durch besonders gefährliche Schadorganismen oder durch besonders starke Befälle anderer Schadorganismen. Diese Berichterstattung ist notwendig, damit das BAFU seine Koordinationsaufgabe nach Art. 29 Abs. 1 Bst. b WaV und die Verpflichtungen aus dem Agrarabkommen mit der EU wahrnehmen kann. Basierend auf die Berichterstattung können die Effizienz der Massnahmen überprüft und ggf. die Strategien sowie Richtlinien nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a angepasst werden.. Die Berichterstattung wird möglichst mit anderen Erhebungen koordiniert, um den Aufwand für die Kantone gering zu halten.

Artikel 31

Art. 31 Abs. 2

Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.

Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist nach Art. 31 Abs. 1 WaV ein Konzept zu deren Verhütung zu erstellen (in der Praxis Wald-Wild-Konzept genannt). Die Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU von 2010 definiert folgende Massnahmenbereiche für das Wald-Wild-Konzept¹⁴:

1. Jagdliche Massnahmen (zur Wildbestandesregulation und zur Lebensraumberuhigung),

¹⁴ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S. S. 17

2. Forstliche Massnahmen (aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung, passive Wildschadenverhütungsmassnahmen wie Zäune oder chemischer/mechanischer Einzelschutz),
3. Landwirtschaftliche Massnahmen (zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung),
4. Massnahmen in den Bereichen Tourismus/Freizeitaktivitäten und Raumplanung (zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung).

Der angepasste Abs. 2 nimmt diese bewährten Massnahmenbereiche als verpflichtende Inhalte für das Wald-Wild-Konzept in die Waldverordnung auf. Die in Abs. 2 genannten Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume beinhalten sowohl die landwirtschaftlichen Massnahmen (Ziff. 3 hiervor) als auch die Massnahmen in den Bereichen Tourismus/Freizeitaktivitäten (Ziff. 4 hiervor).

Artikel 32

Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

(Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

² Das BAFU erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung.

³ Die Kantone sorgen zusammen mit dem BAFU dafür, dass die benötigte Anzahl Plätze für die praktische Weiterbildung zur Verfügung steht.

Vorbemerkung: Art. 29 Abs. 2 WaG verlangt vom Bund aufgrund den Entwicklungen auf Hochschulstufe (Fachhochschul- und Universitätsstufe) nicht mehr wie Art. 29 Abs. 2 altWaG, dass er nicht nur für die Grundausbildung der Forstingenieure an den ETH sowie für ihre Weiterbildung sorgt. Neu ist er in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe zuständig (Art. 29 Abs. 2 WaG). Ersatzlos gestrichen wird die Bestimmung, dass er die Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst regelt (Art. 29 Abs. 3 altWaG).

Abs. 1: Absatz 1 konkretisiert den genannten Auftrag des Gesetzgebers im Hinblick auf die theoretische und praktische Weiterbildung. Neu lautet die Überschrift dieses Artikels "Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung". Der bisherige Abs. 1, der die ETH mit der Weiterbildung der Forstingenieurinnen und Forstingenieure beauftragt, wird gestrichen. Nach wie vor gilt, dass das BAFU den Auftrag hat, zusammen mit den betroffenen Akteuren für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen zu sorgen. Neu werden aufgrund der Entwicklungen auf Hochschulstufe und bei den weiteren Akteuren die ETH ersetzt mit den Hochschulen. Zu den genannten weiteren betroffenen Organisationen zählen etwa die höheren Fachschulen oder Forschungsanstalten wie die WSL. Basis für das Angebot im Bereich der theoretischen forstlichen Weiterbildung bildet die vom BAFU und der Konferenz der Kantonsoberröster (KOK) gemeinsam erarbeitete Bildungsstrategie¹⁵. Geplant ist, dass zukünftig eine von den in Abs.1 genannten Akteuren getragene gemeinsame Plattform für die theoretische und praktische forstliche Weiterbildung verantwortlich zeichnet.

Abs. 2: Die Anforderungen an die praktische Weiterbildung werden vom BAFU mittels Richtlinien konkretisiert. Abs. 2 nennt die Regelungsinhalte dieser Richtlinien. Der Nachweis der praktischen Erfahrung soll in der Regel über ein Praktikum im öffentlichen Forstdienst erbracht werden. In den Richtlinien sollen unter anderem die Ausbildungsziele, die Qualitätsanforderungen und die minimale Dauer

¹⁵ Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Konferenz der Kantonsröster (KOK): Bildungsstrategie Wald Schweiz, Mai 2013

sowie die institutionelle Angliederung der Organisation festgelegt werden. Dadurch kann eine gesamtschweizerisch einheitliche Qualitätssicherung garantiert werden.

Der Fokus der praktischen Weiterbildung liegt auf dem Nachweis von praktischer Erfahrung im Vollzug von hoheitlichen Aufgaben sowie von Kompetenzen für die nachhaltige Sicherstellung aller Waldfunktionen. Weiterhin möglich sein soll eine Anrechnung von bereits absolvierten praktischen Ausbildungen und Erfahrungen. Die Richtlinien nach Abs. 2 werden vom BAFU erlassen nach Anhörung der Kantone. In der Praxis wird die Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. Dies aus folgenden Gründen: Zum einen sind die Kantone als Arbeitgeber der Leitenden eines Forstkreises oder eines Forstreviers hauptbetroffen von den Anforderungen an die praktische Erfahrung. Zum anderen sollen sie gemäss Abs. 3 einen wichtigen Teil der benötigten Anzahl von Plätzen zur Verfügung stellen.

Die Anforderungen an die praktische Erfahrung von zukünftigen Leitenden eines Forstkreises oder eines Forstreviers werden in Art. 66 Abs. 3 festgelegt.

Abs. 3: Der Nachweis der praktischen Erfahrung soll grundsätzlich über ein Praktikum im öffentlichen Forstdienst erbracht werden (vgl. dazu die Ausführungen hiervor zu Abs. 2). Daraus folgt, dass die Kantone und das BAFU genügend Praktikumsplätze in ihrem öffentlichen Forstdienst (Kantonsforstamt, Kreisforstamt/Waldabteilung/Waldregion) zur Verfügung stellen müssen. Als Studienabgängerinnen und Studienabgänger, die von den öffentlichen Forstdiensten teilweise voll eingesetzt werden können, haben die Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies ist von den Kantonen und vom BAFU sicherzustellen. Die Entschädigung von Praktikantinnen und Praktikanten durch den Bund ist über bestehende Mittel abgedeckt.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

Artikel 34

Art. 34 **Arbeitssicherheit**
(Art. 21a und 30)

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte sowie für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.

² Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.

³ Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entrinden und Einschneiden von Bäumen und Baumstämmen.

⁴ Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Vorbemerkungen: Nach Art. 21a Abs. 1 WaG müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, neu nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte über eine vom Bund anerkannte Ausbildung verfügen, wobei der Bundesrat die Anforderungen an die Ausbildung bestimmt (Art. 21a Abs. 2 WaG). Diese neue Regelung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit im Wald. Bis Art. 34 WaV umgesetzt ist, ist es den betroffenen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer aber nicht möglich, den von Art. 21a Abs. 1 WaG verlangten Nachweis zu erbringen. Zuerst muss die Verordnung des UVEK in Rechtskraft erwachsen, und die betroffenen Kreise müssen die erforderliche Ausbildung absolvieren. Dafür ist eine Übergangsregelung zu schaffen. Es wird darum geprüft, die Bestimmung gestaffelt in Kraft zu setzen oder eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

Abs. 1: Die Kantone werden mit dieser Bestimmung gestützt auf Art. 21a WaG und gestützt auf Art. 30 WaG, wonach die Kantone für die Ausbildung der Waldarbeiter sorgen, verpflichtet, Fachkurse zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald anzubieten. Zielpublikum dieser Kurse sind vor allem forstlich ungelehrte Arbeitskräfte sowie Landwirtinnen und Landwirte. Die Kantone haben bei der Kursdurchführung sowohl mit den forstlichen als auch mit den landwirtschaftlichen oder mit weiteren betroffenen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten. Der Bund gewährt den Kantonen für die Durchführung der Kurse Finanzhilfen nach Art. 38a Abs. 1 Bst. e WaG.

Abs. 2: Die Anforderungen an die Ausbildung und den Nachweis für Holzerntearbeiten im Wald werden vom UVEK in einer Verordnung festgehalten. Die Verordnung wird auf dem Ausbildungskonzept für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (Empfehlung der Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit vom Februar 2014) basieren. Sie wird insbesondere auch die Gleichwertigkeitsbestätigungen für Personen regeln, die bereits über eine genügende Berufserfahrung verfügen. In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich gilt es festzuhalten, dass neben den Auftragnehmenden und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen, die im Rahmen ihrer Dienst-tätigkeit allenfalls für Holzerntearbeiten im Wald eingesetzt werden und Anspruch auf Erwerbsausfall-entschädigung haben, über einen Ausbildungsnachweis verfügen müssen¹⁶.

Abs. 3: Dieser Absatz definiert den sachlichen Geltungsbereich der Ausbildungspflicht. Geregelt werden sollen die Holzerntearbeiten im Wald, welche mit oder auch ohne grösseren Maschinen erfolgen und somit z.B. auch das Rücken mit Pferden beinhalten. Andere Arbeiten im Wald wie etwa die Jungwaldpflege oder Unterhaltsarbeiten an Waldstrassen fallen nicht in den Geltungsbereich von Art. 21a WaG. Ebenso wenig erfasst von der Ausbildungspflicht sind Holzerntearbeiten, welche ausserhalb von direkten Auftragnehmer- und Arbeitgeberverhältnissen ausgeführt werden, z.B. Holzerntearbeiten im eigenen Privatwald¹⁷.

Abs. 4: Die Kurse haben ein besonderes Augenmerk auf Holzerntearbeiten (Aufräumarbeiten) nach Naturereignissen zu richten. Da bei solchen Arbeiten das Unfallrisiko besonders hoch ist, und in der ersten Phase nach einem Ereignis oft nicht forstlich ausgebildetes Personal eingesetzt wird, beispielsweise zur Räumung von Verkehrswegen oder zur Reparatur von beschädigten Freileitungen.

Artikel 36-37

5. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 36-37)

Aufgehoben

Das sogenannte Wählbarkeitszeugnis, welches aus Zeiten des Beamtenstatus und der damit verbundenen Leumundsüberprüfung stammt¹⁸, wird abgeschafft und Art. 29 Abs. 3 WaG daher aufgehoben. Aus diesem Grund wird auch der 2. Abschnitt des 5. Kapitels der Waldverordnung ("Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst") bestehend aus den Art. 36 und 37 altWaV gestrichen.

Artikel 37a

Art. 37a

(Art. 33 und 34)

¹ Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.

¹⁶ BBI 2014 4925

¹⁷ BBI 2014 4925

¹⁸ BBI 2014 4933

² Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:

- a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;
- b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.

³ Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.

⁴ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die jährliche Befragung der Forstbetriebe (schweizerische Forststatistik).

⁵ Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.

Abs. 1: Diese Bestimmung wird unverändert übernommen mit der Ausnahme, dass das zuständige Bundesamt – das BAFU – beim Namen genannt wird.

Abs. 2: Der Bund hat gemäss Art. 33 WaG für periodische Erhebungen über die Standorte, die Funktionen und den Zustand des Waldes, über die Produktion und die Verwertung des Holzes sowie über die Strukturen und die wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft zu sorgen. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung erhebt die WSL in Zusammenarbeit mit dem BAFU seit 1983 die Grundlagendaten für das Landesforstinventar (Bst. a). Ebenfalls bereits seit geraumer Zeit wird die Walddynamik in ausgeschiedenen Naturwaldreservaten erhoben. Untersucht wird hier, wie sich der Wald in den ausgeschiedenen Reservaten entwickelt und was die Unterschiede zu bewirtschafteten Wäldern sind. Die Beantwortung dieser Fragen dient u. a. der Überprüfung der Reservatspolitik des Bundes. Neu sollen auch diese langfristigen Untersuchungen der Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten in Abs. 2 verankert werden (Bst. b). Die Zusammenarbeit des BAFU und der WSL in den genannten Bereichen beinhaltet auch, dass die Kosten gemeinsam zu tragen sind. Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung in diesem Bereich wird der Grundauftrag für den ETH-Bereich hier nicht explizit erwähnt, obwohl dieser auch für die in Abs. 2 genannten Aufgaben relevant ist.

Abs. 3: Gestützt auf Art. 33 WaG betreibt die WSL seit 1994 die langfristige Waldökosystem-Forschung (LWF) nach Abs. 3. Dieses erforscht u.a. die Auswirkungen der Luftbelastung und der Klimaveränderungen auf den Wald. Diese Forschungsarbeit ist von der WSL im Rahmen des Grundauftrags für den ETH-Bereich zu erbringen und zu finanzieren.

Abs. 4: Seit 1975 erhebt das Bundesamt für Statistik (BFS) die Schweizer Forststatistik. Diese beinhaltet eine jährliche Vollerhebung bei Forstbetrieben und Waldbesitzern. Erhoben werden unter anderem die Waldfläche, die Holznutzung und Pflanzungen. Bei Forstbetrieben ab einer Betriebsfläche von mehr als 50 Hektaren werden zusätzlich wirtschaftliche Merkmale erfasst. Gestützt auf Art. 33 WaG soll neben dem Landesforstinventar und der LWF mit der Schweizer Forststatistik auch die dritte wichtige Erhebung zum Schweizer Wald in der Waldverordnung verankert werden.

Abs. 5: Es handelt sich hier um eine rein redaktionelle Änderung. Bereits nach bisherigem Recht war das BAFU für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Erhebungen zuständig.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

Artikel 37b

Art. 37b **Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz**
(Art. 34a)

¹ Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.

² Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Informationen, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 1: Die Holzwirtschaft untersteht wie jede andere wirtschaftliche Tätigkeit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV. Daraus folgt, dass der Staat grundsätzlich nicht direkt in den Markt eingreifen darf. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, beschränkt sich die Holzförderung des Bundes nach Art. 34a WaG deshalb auf den vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich¹⁹.

Abs. 2: Die Umsetzung von innovativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen sowie der Wald- und Holzwirtschaft²⁰. Basierend auf einer Ressourcenpolitik Holz des Bundes, welche mit der Waldpolitik des Bundesrates abgestimmt ist, erfolgt die Umsetzung mit dem Förderungsinstrument Aktionsplan Holz, der seit 2009 erfolgreich betrieben wird. Innovative Beispiele sind unter anderem Anpassungen der Anforderungen bezüglich Brandsicherheit, Schallschutz und Holzschutz. In der Phase für die Jahre 2013 bis 2016 sind sechs Schwerpunkte²¹ festgelegt, zu welchen innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterstützt werden. Verarbeitetes Holz aus dem Schweizer Wald leistet durch seinen geringen Anteil an grauer Energie und Treibhausgasemissionen wichtige Beiträge zu den politischen Zielen des Bundes, namentlich in der Klima- und Energiepolitik, der Grünen Wirtschaft (Cleantech, Kreislaufwirtschaft) und beim verdichteten Bauen.

Mit dem Bezug zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung wird angesprochen, dass die Holznutzung eine Voraussetzung ist für die Sicherstellung der Waldleistungen. Dazu muss der Absatz von Holz gewährleistet sein. Für einen verstärkten Absatz des Rohstoffes Holz ist wiederum eine geschlossene Wertschöpfungskette eine unabdingbare Basis. Nach einer gemeinsam mit der Branche durchgeführten Analyse der Situation in der Schweiz²² hat das BAFU wichtige Lücken in der Wertschöpfungskette identifiziert; diese sollen nun gemeinsam mit der Branche in den nächsten Jahren geschlossen werden.

Abs. 3: Ergebnisse und Erkenntnisse aus unterstützten Projekten gemäss Abs. 2 müssen dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Nur so ist das BAFU in der Lage, die neuen Ergebnisse und Erkenntnisse weiterzubreiten sowie die Ressourcenpolitik Holz und den Aktionsplan Holz weiterzuentwickeln.

Artikel 40

Art. 40 Abs. 3

Der durch Verfügung gewährte Beitrag an die Kosten von Projekten, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d.

¹⁹ BBI 2014 4935

²⁰ BBI 2014 4935

²¹ Schwerpunkte Aktionsplan Holz, abrufbar unter www.bafu.admin.ch/aktionsplan-holz > Schwerpunkte

²² Analyse und Synthese der Wertschöpfungskette (WSK) Wald und Holz in der Schweiz (2014). bwc management consulting GmbH und Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Neu kann der Bund Abgeltungen an Schutzwaldmassnahmen, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, anstatt als globale Beiträge auf der Basis von Programmvereinbarungen ausnahmsweise auch einzeln mittels Verfügung gewähren (Art. 37 Abs. 1^{bis} WaG). Die Höhe dieser Beiträge orientiert sich an den effektiven Kosten. Festgelegt wird ein maximaler Beitragssatz von 40 %. Dieser Satz entspricht aktuell der Höhe der Bundespauschale von 5'000 CHF/ha für die Subventionierung der Schutzwaldpflege im Rahmen von Programmvereinbarungen, die sich aus 40 % der durchschnittlichen Nettokosten (Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös) berechnet. Damit Beiträge in dieser Höhe gewährt werden können, müssen die Einzelprojekte die Kriterien nach Abs. 1 erfüllen (Gefahren- und Schadenpotenzial, Umfang und Planung der für die Schutzwaldpflege erforderlichen Infrastruktur sowie Qualität der Leistungserbringung).

Artikel 40a

Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes
(Art. 37a)

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:

- a. der Gefährdung der Waldfunktionen;
- b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- c. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstabe a und c.

⁴ Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.

Vorbemerkungen: Die Kantone waren bereits bisher verpflichtet, auch ausserhalb des Schutzwaldes Massnahmen gegen Waldschäden zu treffen (Art. 41 ff. PSV und Art. 28 WaV). Finanzielle Unterstützung leistete der Bund aber nur im Schutzwald (Art. 50 PSV i.V.m. Art. 40 WaV). Diese subventionsrechtliche Ungleichbehandlung wurde mit Art. 37a WaG behoben, dem neuen Subventionstatbestand zur finanziellen Unterstützung der Kantone bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang von Waldschäden durch biotische und abiotische Schäden ausserhalb des Schutzwaldes²³. Art. 40a regelt die Einzelheiten der Subventionierung von Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nach Art. 37a WaG. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung zu dieser Waldverordnungsänderung kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, anstelle der Kriterien nach Abs. 1 nach dem Umfang der Massnahmen richten. Das heisst, für die erste Programmperiode (bis Ende 2019) kann in vorübergehender Abweichung von Art. 37a Abs. 3 WaG kostenbasiert subventioniert werden (vgl. Übergangsbestimmung Ziff. 4.6 hiernach).

Abs. 1: Ab dem 1. Januar 2020 sind Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nach Art. 37a WaG entsprechend Bst. a, b und c zu subventionieren (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... hiernach). Bst. a legt fest, dass der Grad der Gefährdung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Nutzfunktion massgebend ist. Das heisst bspw., dass bei neu aufgetretenen Schadorganismen die sofortigen Tilgungsmassnahmen Priorität haben. Dies entsprechend den Richtlinien und Strategien nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a, die nach Abs. 4 zu berücksichtigen sind und der PSV. Weiter zu berücksichtigen ist die Anzahl Hektaren mit Massnahmen (Bst. b). Das bedeutet, dass die Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes mit einer Flächenpauschale unterstützt werden. Das Kriterium der Qualität der Leistungserbringung (Bst. c) beinhaltet, dass gewisse im Hand-

²³ BBI 2014 4935

buch Programmvereinbarungen des BAFU umschriebene Qualitätsstandards erfüllt werden müssen. Für die bevorstehende Programmperiode 2016-2019 ist die Übergangsbestimmung (vgl. Ziff. 4.6 hiernach) zu beachten.

Abs. 2: Die genaue Höhe der globalen Abgeltungen wird wie bei den anderen Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton auf der Basis der Kriterien nach Abs. 1 ausgehandelt. Das Verfahren richtet sich nach Art. 46 ff. WaV und dem Handbuch Programmvereinbarungen des BAFU.

Abs. 3: Anstatt als globale Beiträge auf der Basis von Programmvereinbarungen kann der Bund Abgeltungen ausnahmsweise auch einzeln mittels Verfügung gewähren (Art. 37a Abs. 2 WaG). Dies gilt für unvorhersehbare und besonders aufwendige Massnahmen wie sie in der momentanen Ausgangslage etwa bei der Bekämpfung des ALB auftreten können (punktuelle und unvorhersehbare Befalls-herde mit aufwendigen Bekämpfung- und u.U. langjährigen Überwachungsmassnahmen). Die Höhe dieser Beiträge orientiert sich an den effektiven Kosten. Festgelegt wird ein maximaler Beitragssatz von 40 %.

Abs. 4: Nebst gewissen Qualitätsstandards (Abs. 1 Bst. c) müssen die Massnahmen den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Richtlinien und Strategien nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a (z. B. dem Leitfaden zum Umgang mit dem ALB²⁴) und dem naturnahen Waldbau gemäss Art. 20 Abs. 2 WaG Rechnung tragen.

Artikel 40b

Art. 40b Abfindung für Kosten (Art. 37b)

¹ Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

² Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.

³ Keine Abfindung wird für Ertragsausfälle oder immaterielle Schäden gewährt.

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.

Abs. 1: Nach Art. 37b Abs. 1 WaG kann den Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen nach Art. 27a Abs. 3 WaG eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden für Kosten, die nicht nach Art. 48a getragen werden. In Frage kommen namentlich die Kosten für eine von den zuständigen Behörden angeordnete Vernichtung von mit Schadorganismen befallenen Bäumen. Im Vordergrund stehen Härtefälle ausserhalb des Waldareals²⁵. Nach Abs. 1 kann nur in Einzelfällen eine Abfindung ausgerichtet werden; Art. 37b WaG stellt eine Härtefallregelung dar. Als Beispiel kann ein Besitzer einer Baumschule mit Waldpflanzen genannt werden, welcher von den angeordneten Massnahmen wirtschaftlich existentiell betroffen ist.

Abs. 2: Dieser Absatz regelt das Verfahren. Anlaufstelle ist die zuständige kantonale Stelle. Die Verjährungsfrist von einem Jahr ist angemessen, sind doch die aufgetretenen Schäden nach der Durchführung der Massnahmen in der Regel offensichtlich bzw. sofort erkennbar.

²⁴ Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD: Leitfaden zum Umgang mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer ALB, 2013 (Entwurf zur Erprobung).

²⁵ BBI 2014 4936

Abs. 3: Abfindungen werden nur für den unmittelbar vor Ort entstandenen Schaden gewährt. Also namentlich für den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten des vernichteten Materials. Keine Abfindungen werden gewährt für den Ertragsausfall, der sich gemeinhin anhand des künftigen Erntewerts der in Mitleidenschaft gezogenen Pflanzen berechnet. Ebenfalls nicht in Frage kommen Mehrkosten für die Nutzung fremder Grundstücke oder Einrichtungen resp. Löhne für zusätzliche Aushilfen. Der Ausschluss immaterieller Schäden bedeutet, dass nur für reine Kosten eine Abfindung entrichtet werden kann. So ist es z.B. ausgeschlossen, dass Abfindungen für „Image-Schäden“ des Grundeigentümers oder eines Betriebes bezahlt werden, die aufgrund der durchgeführten Massnahmen entstanden sind.

Abs. 4: Nach Abs. 2 sind die Kantone für die Gewährung der Abfindungen zuständig. Der Bund übernimmt mit den globalen Beiträgen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes (Art. 40a) zwischen 35 und 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, die den Kantonen aufgrund dieser Abfindungen entstehen. Die genaue Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach den Kriterien gemäss Art. 40a Abs. 1 und wird vom BAFU und dem betroffenen Kanton ermittelt.

Artikel 41

Art. 41 Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 4

(Art. 38 Abs. 1)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

b. *Aufgehoben*

e. der Anzahl Hektaren der ausserhalb von Waldreservaten auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Strukturen aufweisen (Biotopbäume);

⁴ *Aufgehoben*

Abs. 1: Die Finanzierung der Jungwaldpflege wird neu über die Waldgesetzbestimmung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Art. 38a WaG) abgewickelt. Das Kriterium zur Höhe der Bundesbeiträge an die Jungwaldpflege wird deshalb gestrichen. Neu werden in Bst. b die Kriterien für die Höhe der Bundesbeiträge an die Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald (Art. 38 Abs. 1 Bst. b WaG) – also der Förderung der biologischen Vielfalt auf der Gesamtwaldfläche ausserhalb der Waldreservate und der Altholzinseln – geregelt. Art. 41 Abs. 1 Bst. e WaV regelt daneben die Finanzierung von Flächen mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Strukturen aufweisen (Biotopbäumen). Bei Biotopbäumen handelt es sich in der Regel um alte und dicke Bäume mit besonderem Wert für die Flora und Fauna. Sie bilden zusammen mit dem Alt- und Totholz im Ökosystem Wald Mikrohabitate mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald. Die Zielwerte für die Anzahl und die Verteilung von Alt- und Totholzinseln sowie von Biotopbäumen werden in der Vollzugshilfe „Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen“ von 2015 hergeleitet.

Abs. 4: Da die Finanzierung der Jungwaldpflege neu über die Waldbewirtschaftung abgewickelt wird, ist der bisherige Abs. 4 zu streichen und in Art. 43 (Waldbewirtschaftung) neu aufzuführen.

Artikel 42

Art. 42

Aufgehoben

Die Massnahmen zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden neu über die Waldgesetzbestimmung zur Waldbewirtschaftung mit der Ergänzung zur "Anpassung an den Klimawandel" (Art. 38a Abs. 1 Bst. f) abgewickelt. Die Einzelheiten zur Finanzierung dieser Massnahmen werden in Art. 43 (Waldbewirtschaftung) geregelt. Art. 42 kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 43

Art. 43 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und e-j sowie Abs. 4 bis 7
Waldbewirtschaftung

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung oder in eine Wirkungsanalyse einbezogen wird;
- e. für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kurstage;
- f. für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe: nach der Anzahl absolvierter Ausbildungstage;
- g. für die Jungwaldpflege: nach der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- h. für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen: nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- i. für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten in den Samenernteplantagen.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

j. für die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.

⁴ Globale Finanzhilfen für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern werden nur gewährt, wenn in Fachkursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit die Kursanbieter über eine vom Bund anerkannte Ausbildung verfügen.

⁵ Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.

⁶ Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

⁷ Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen werden nur gewährt, wenn eine kantonale Planung vorliegt, die Erschliessung den Anforderungen von Artikel 13a entspricht und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.

Sachüberschrift: Mit der bisherigen Sachüberschrift "Waldwirtschaft" werden in der Schweiz aufgrund des gleichnamigen gesamtschweizerischen Verbands gemeinhin die Waldbesitzerinnen und -besitzer oder Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie deren Forstbetriebe in Verbindung gebracht. Der Fokus von Art. 38a und dieser Bestimmung liegt aber nicht in der Unterstützung von Eigentümern und

Unternehmungen, sondern in der Förderung gezielter Massnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach Art. 20 ff. WaG. Die neue Sachüberschrift von Art. 38a und dieser Bestimmung lautet deshalb "Waldbewirtschaftung"²⁶.

Abs. 1 Bst. a: Neu können unter dem Titel überbetriebliche Planungsgrundlagen nebst den Planungen und Konzepten auch Wirkungsanalysen finanziert werden, die sich namentlich mit der Wirkung der Förderung von Biodiversitätsmassnahmen nach Art. 41 befassen.

Abs. 1 Bst. e und f: Sowohl die Finanzierung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern zur Verbesserung der Arbeitssicherheit im Wald (Art. 34) wie auch der praktischen Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe (Art. 32) erfolgt nicht mehr über Art. 42, sondern neu im Rahmen der Programmvereinbarungen zur Waldbewirtschaftung. Das BAFU wird im Handbuch Programmvereinbarungen eine Pauschale pro Tag und Kursteilnehmer(in) bzw. Ausbildungsabsolvent(in) festlegen.

Abs. 1 Bst. g: Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 41 übernommen (vgl. dazu Art. 41 hier vor). Wichtig bei der Gewährung von Finanzhilfen an die Jungwaldpflege ist, dass die Kriterien nach Abs. 5 sowie im Handbuch Programmvereinbarungen aufgeführten Qualitätsindikatoren erfüllt werden.

Abs. 1 Bst. h: Neu kann der Bund auch Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen zu erfüllen, mit Finanzhilfen fördern (Art. 38a Abs. 1 Bst. f WaG). Gestützt auf diese Bestimmung können für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen Finanzhilfen gewährt werden. Betroffen sind sogenannte klimasensitive Waldbestände, welche Baumarten aufweisen, die über kurz oder lang an ihre ökologische Limite gelangen werden, bspw. die Fichte auf trockenen Standorten tieferer Lagen. Als Massnahme in Frage kommt zum Beispiel die Neubegründung von Eichenwald inklusive nachfolgende Pflegemassnahmen. Subventionsberechtigt ist zudem auch die gezielte Anpassung von instabilen Waldbeständen²⁷. Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden. Die Massnahmen müssen die im Handbuch Programmvereinbarungen aufgeführten Qualitätsindikatoren erfüllen.

Abs. 1 Bst. i: Die Unterstützung für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut erfolgt nicht mehr in Form von Einzelprojekten (Art. 42 altWaV), sondern im Rahmen der Programmvereinbarung. Massgebend sind die Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten, wobei sich der Bundesanteil im Rahmen von 40% der Kosten bedürfnisgerechter baulicher Massnahmen und technischer Ausrüstungen von Klenganstalten sowie Werterhaltung und Sanierung bestehender Anlagen bewegt. Pro Baumart und deren Herkunft, für die in einer Samenernteplantage forstliches Vermehrungsgut für die genetische Vielfalt gewonnen wird, wird zudem ein pauschaler Beitrag gewährt.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

Abs. 1 Bst. j: Gestützt auf den Beschluss des Nationalrats im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Ergänzung des Waldgesetzes unterstützt der Bund die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen. Damit wird die subventionsrechtliche Trennung zwischen der Förderung der Walderschliessung innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes aufgehoben. Die Förderung innerhalb des Schutzwaldes richtet sich weiterhin nach Art. 40 Abs. 1 Bst. c und entspricht einer Abgeltung. Ausserhalb des Schutzwaldes richtet sich die Höhe der globalen Finanzhilfe nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes und umfasst auch die Seilkranföderung. Den unterschiedlichen Anforderungen und Verhältnissen wird Rechnung getragen. Dazu erarbeiten die Kantone ein Optimierungskonzept, welches an erster Stelle die Anpassung des bestehenden Wegnetzes an die neuen Holzerntemaschinen und -techniken (inkl. Seilkran-Geräte) beinhaltet und

²⁶ BBI 2014 4937

²⁷ BBI 2014 4938

den Bedarf für eine massvolle Verbreiterung und Verbesserung der Tragfähigkeit nachweist. In seltenen Fällen ist eine Neuanlage von Waldstrassen erforderlich. Bestandteil des Optimierungskonzeptes ist auch ein allfälliger Rückbau oder die Aufgabe von nicht mehr benötigten Strassen-Abschnitten. Die Optimierung der Walderschliessung hat gesamtheitlich unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung zu erfolgen. Planerische Grundlagen im Bereich der Biodiversität (Inventare etc.), stehen heute in verbesserter Qualität zur Verfügung und sind bei der Erschliessungsplanung zu berücksichtigen. Flankierende Massnahmen sollen allfällige negative Auswirkungen verhindern beziehungsweise minimieren. Auf der anderen Seite erfordern viele Lebensräume von Tieren und Pflanzen offene bis lichte Strukturen im Wald, welche durch geeignete Waldbewirtschaftung geschaffen werden können, was wiederum eine genügende Basiserschliessung voraussetzt. Als Bedingung zur Förderung der Walderschliessung gelten auch die Anforderungen gemäss Art. 43 Abs. 7.

Abs. 4: Die in diesem Absatz genannten Anforderungen an die Anbieter von Kursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit (vom Bund anerkannte Ausbildung) werden durch das UVEK in der Verordnung nach Art. 34 Abs. 2 näher geregelt.

Abs. 5: Die Massnahmen der Jungwaldpflege müssen dem naturnahen Waldbau gemäss Art. 20 Abs. 2 WaG Rechnung tragen.

Abs. 6: Damit globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gewährt werden können, muss wie bisher (Art. 42 Abs. 3 altWaV) ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegen.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

Abs. 7: Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen werden nur gewährt, wenn eine kantonale Planung im Sinne eines Optimierungskonzeptes gemäss Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. j vorliegt und die Erschliessung den Anforderungen von Art. 13a entspricht, wonach forstliche Bauten und Anlagen wie Waldstrassen der Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst sein müssen. Zudem dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Erschliessung auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt. Je nach Gegebenheit sind flankierende Massnahmen erforderlich wie beispielsweise Barrieren, um Freizeitaktivitäten einzuschränken.

Artikel 44

Art. 44 Abs. 1 und 4
Aufgehoben

Abs. 1: Bundesbeiträge an die praktische Ausbildung von Waldfachleuten auf Hochschulstufe (früher forstliches Praktikum) sowie Beiträge an die Ausbildung und die Entschädigung von dessen Lehrkräften werden neu über die Programmvereinbarungen im Bereich Waldbewirtschaftung global gewährt (Art. 43 Abs. 1 Bst f). Art. 44 Abs. 1 kann deshalb aufgehoben werden.

Abs. 4: Die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern wird in Art. 43 Abs. 1 Bst e geregelt. Art. 44 Abs. 4 kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 66

Art. 66 Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 3

(Art. 50 und 51 Abs. 2)

³ Um einen Forstkreis oder ein Forstrevier zu leiten, müssen Waldfachleute mit höherer Ausbildung über praktische Erfahrung im Vollzug von hoheitlichen Aufgaben sowie über ausgewiesene Kompetenzen für die nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen verfügen.

Die Zielsetzungen des Waldgesetzes verlangen nach wie vor, dass zukünftige Leitende eines Forstkreises oder eines Forstreviers zum einen die mit diesen Funktionen verbundenen hoheitlichen Aufgaben kennen und über gewisse praktische Erfahrungen im Vollzug verfügen. Zum anderen müssen sie die für eine nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) notwendigen Kompetenzen mitbringen. Abs. 3 hält diese Anforderungen an die praktische Erfahrung fest.

4.2 Aufhebung des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich

Aufgrund der Abschaffung des Wählbarkeitszeugnisses (siehe Ausführungen zu Art. 66 Abs. 3) wird das Reglement vom 2. August 1994²⁸ über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen hinfällig und kann aufgehoben werden. Trotzdem müssen Leitende eines Forstkreises oder eines Forstreviers auch in Zukunft über praktische Erfahrungen verfügen (Art. 66 Abs. 3). Die Anforderungen an die praktische Ausbildung (nach Art. 32. Abs. 1) werden vom BAFU mittels Richtlinien konkretisiert.

4.3 Änderung der Geoinformationsverordnung

Anhang 1

Identifikator 156: Aufgehoben

Identifikator 157: statische Waldgrenze SR 921.0 Art. 10 Abs. 2, 13; SR 921.01 Art. 12a

Identifikator 156: Dieser Geodatenbasissatz betrifft die Waldfeststellungen nach Art. 10 Abs. 1 WaG. Waldfeststellungen ohne Verfahren für statische Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG heben den dynamischen Waldbegriff nicht auf. Identifikator 156 kann deshalb aufgehoben werden.

Identifikator 157: Der Name und die Gesetzes- sowie Verordnungsverweise für den Geodatenbasissatz Waldgrenze werden an die folgenden neuen Gegebenheiten angepasst: Seit dem 1. Juli 2013 können statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzone festgelegt werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Ausserhalb der Bauzone sind sie aber nur in Gebieten möglich, die im kantonalen Richtplan bezeichnet worden sind (Art. 12a WaV). Mittlerweile passen die Kantone ihre Richtpläne an und in der Folge werden auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen festgelegt werden.

4.4 Änderung der Gebührenverordnung BAFU

Anhang

Ziff. 3a Bst. e

Kontrollen von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz gemäss internationalem Standard für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO:

²⁸ SR 921.211.1

1. Grundgebühr pro Containerladung	200
2. Zuschlag bei Terminversäumnis	100
3. Zuschlag bei Unterlassung der Anmeldung	200
4. Zuschlag für nicht konforme Verpackungsmaterialien	100
5. Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung	150
6. Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse	350

Werden Waren in Holzverpackungen aus Massivholz in die Schweiz eingeführt oder wird Massivholz zur Verkeilung von Waren in Containern benutzt, besteht die Gefahr, dass mit diesem Holz Schadorganismen in die Schweiz eingeschleppt werden. International von grosser Wichtigkeit ist diesbezüglich der sogenannte ISPM Nr. 15 (ISPM 15), ein internationaler Standard phytosanitärer Massnahmen, der vom Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC) herausgegeben wurde. Ziel des ISPM 15 ist die Harmonisierung der Importvorschriften der IPPC Vertragsstaaten zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen mit Holzverpackungen.

Um eine Einschleppung von Schadorganismen in die Schweiz möglichst zu verhindern, werden die Holzverpackungen auf Spuren von lebenden Insekten, Larven und frisches Bohrmehl an den Flughäfen, an den Grenzen, auf Umschlagplätzen und auch in Betrieben untersucht. Auf Grund des Auftretens des Quarantäneorganismus *Anoplochora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) setzte der Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD) per 1. Juli 2012 die „Allgemeinverfügung in Sachen Durchsetzung ISPM15 Standard von Importen mit Verpackungsholz aus Drittstaaten“ in Kraft. Seither unterliegen sämtliche Container mit gewissen Zolltarifnummern einer Meldepflicht und können kontrolliert werden. Im Jahr 2013 wurden 2664 Container, im Jahr 2014 2706 Container kontrolliert.

Der Ressourcenbedarf für die Durchführung der ISPM 15-Kontrollen ist beträchtlich und wird aktuell vollumfänglich vom Bund (EPSD) getragen. Zwar könnten gemäss Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, BevV-BAFU, SR 814.014) für ISPM 15-Kontrollen Gebühren erhoben werden (GebV-BAFU Anhang Ziff. 3a Bst. c und d). Falls bei der Untersuchung von Waren Spuren von Schadorganismen gefunden werden und eine Verfügung erstellt wird, kann zudem der Aufwand mit einem Ansatz von 140 Fr pro Stunde verrechnet werden (GebV-BAFU Art.4 Abs.2). Die rechtliche Grundlage dazu liefert das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) und die Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1).

Die bisher festgelegte Grundgebühr liegt mit 50 Fr. (Anhang Ziff. 3a Bst. c GebV-BAFU) weit unter den effektiv anfallenden Kosten. Die Möglichkeit der Abrechnung beim Vorliegen eines Befalls nach Stundenansatz (GebV-BAFU Art.4 Abs.2) ist nicht zweckdienlich und administrativ aufwändig. Daher werden bis jetzt keine Gebühren erhoben.

Ziel der vorliegenden Änderung der Gebührenverordnung ist es daher, gemäss dem Verursacherprinzip neu mindestens einen Teil der beträchtlichen Kosten auf die Verursacher zu überwälzen. Dadurch soll der Bundeshaushalt entlastet werden.

Die Kosten zur Durchführung der ISPM 15 Standards inkl. des Zusatzaufwandes zur Erhebung einer verursachergerechten Gebühr werden auf jährlich rund 1.2 Mio. Fr. geschätzt. Eine vollständige Überwälzung auf die rund 2700 kontrollierten Container (Vergleichsjahr 2014) hätte eine hohe Gebühr von rund 440 Franken zur Folge. Dies liegt deutlich über anderen vergleichbaren Gebühren im In- und Ausland. Da zudem auch ein öffentliches Interesse an der Verhinderung der Einschleppung von Schadorganismen besteht, müssen die Kosten nicht zwingend vollständig an die Verursacher überwälzt werden. Vor diesen Hintergrund scheint eine Grundgebühr von 200 Fr. angemessen und vertretbar. Mit dieser Grundgebühr wird für den Bund ein Kostendeckungsgrad von rund 45% erreicht, und es ist mit zusätzlichen Einnahmen von rund 540'000 Fr. pro Jahr zu rechnen (noch ohne Zuschläge wie nachfolgend beschrieben).

Die Grundgebühr von 200 Fr. pro kontrolliertem Container deckt die Aufnahme der Anmeldung, die Fahrzeit des Kontrolleurs, die Durchführung der Kontrolle, maximal 15 Minuten Warte- bzw. Organisationszeit vor Ort und die administrative Nachbereitung ab. Hinzu kommen individuelle Zuschläge, wenn für den Kontrolleur Mehraufwendungen entstehen. Dies sind:

- Zuschlag bei Terminversäumnis (nach mehr als 15 Minuten Wartezeit).
- Zuschlag bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldepflicht. Der Container muss nachträglich beim Importeur kontrolliert werden (wobei dann auch die Grundgebühr anfällt).
- Zuschlag für nicht konforme Verpackungsmaterialien (nicht konforme Kennzeichnung oder zu hoher Rindenanteil).
- Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung für den entstandenen Mehraufwand des Kontrolleurs.
- Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme, welche zur Analyse an das Forschungsinstitut für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) gesendet werden muss.

Diese Gebühren sind einfach handhabbar und können effizient abgewickelt werden. Die Kontrollen erfolgen nach dem Gefährdungspotential der eingeführten Ware, resp. dessen Verpackungsmaterials. Risikoreiche Sendungen werden bis zu 100 Prozent kontrolliert, wenig risikohafte Sendungen nach dem Zufallsprinzip. Somit ist eine faire Behandlung der Marktteilnehmer garantiert.

4.5 Änderung der Pflanzenschutzverordnung

Artikel 15

Art. 15 Abs. 3 und 4

³ Das BLW kann in seinem Zuständigkeitsbereich für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann in seinem Zuständigkeitsbereich für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

Abs. 3: Die Zuständigkeitsbereiche des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und des BAFU sind in Art. 52 bereits abschliessend abgegrenzt (vgl. Art. 52 hiernach). Es ist deshalb nicht notwendig, den Zuständigkeitsbereich des BLW in diesem Absatz erneut zu definieren.

Abs. 4: Gestützt auf den neuen Art. 49 Abs. 3 Satz 2 WaG wird die Festlegung der Kontrollpflicht für dessen Zuständigkeitsbereich direkt an das BAFU delegiert. Auch hier gilt, dass der Zuständigkeitsbereich des BAFU in Art. 52 bereits abschliessend geregelt ist und nicht mehr erneut definiert werden muss.

Artikel 50

Art. 50

Die Förderung von Waldschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 40–40b der Waldverordnung vom 30. November 1992²⁹.

Dieser Verweis ist an die vorliegende Änderung der Waldverordnung anzupassen. Zudem wird der nicht mehr zeitgemässe Begriff des forstlichen Pflanzenschutzes ersetzt durch den umfassenderen Begriff Waldschutz.

²⁹ SR 921.01

Artikel 51

Art. 51 Abs. 2

² Das UVEK ist für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Departemente wird das UVEK neu zusätzlich für Pflanzen und Pflanzenmaterial zuständig erklärt, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann. Damit wird gewährleistet, dass die Zuständigkeit des Bundes auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes, insbesondere im öffentlichen und privaten Grün (Gärten, Parkanlagen etc.) gegeben ist, d.h. auch in jenen Fällen, wo weder landwirtschaftliche Kulturpflanzen noch der produzierende Gartenbau betroffen sind. Dadurch wird eine wichtige Lücke bei der Bekämpfung geschlossen (siehe auch Art. 37a WaG), weil von Grünanlagen im Siedlungsraum Gefahren für den Wald ausgehen können.

Artikel 52

Art. 52 Abs. 2

² Das BAFU ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

Entsprechend der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des UVEK (vgl. Art. 51 hiervor) wird auch der Zuständigkeitsbereich des BAFU angepasst.

Artikel 55

Art. 55 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange von Waldschutzfragen zuständig.

Der nicht mehr zeitgemässe Begriff des forstlichen Pflanzenschutzes wird ersetzt durch den umfassenderen Begriff Waldschutz.

Artikel 59

Art. 59 Abs. 2

² Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BAFU Einsprache erhoben werden.

Abs. 1 sieht ein Einspracheverfahren gegen Verfügungen des BLW vor. Gestützt auf den neuen Art. 46 Abs. 4 WaG wird auch für Verfügungen des BAFU in dessen Zuständigkeitsbereich ein Einspracheverfahren eingeführt. Da die Parteien bei Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind, vor dem Verfügungserlass nicht angehört werden müssen (Art. 30 Abs. 2 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021), eignet sich das Einspracheverfahren für Waldschutzverfügungen, die oft dringend sind und diverse Adressaten haben, sehr gut. Dadurch dass nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur berechtigt ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen – also Einsprache erhoben – hat, wird zudem die Beschwerdeinstanz vor aufwändigen und langwierigen Beschwerdeverfahren in diesem stark technisch geprägten Bereich entlastet. Massenverfügungen sind naturgemäss fehleranfälliger als Einzelverfügungen. Ein weiterer positiver Effekt des Einspracheverfahrens besteht deshalb darin, dass das BAFU nochmals Gelegenheit erhält, seine Verfügung zu justieren, bevor das Beschwerdeverfahren eingeleitet werden kann. Dies führt auch zu einem gewissen "Lerneffekt".

4.6 Übergangsbestimmung

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

² Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2019 erstellt, angeschafft oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

Abs. 1: Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich gemäss Art. 37a Abs. 3 WaG nach der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen. Die Abgeltungen sollten also leistungsorientiert ausgerichtet werden. Zurzeit fehlen im Bereich Waldschutz aber genügend Daten für eine derartige leistungsorientierte Förderung. Namentlich mangelt es an Daten zu den durchschnittlichen Kosten wirksamer Massnahmen und zum Flächenbezug bei Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Waldes. Aus diesem Grund kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, anstelle der Kriterien nach Art. 40a Abs. 1 nach dem Umfang der Massnahmen richten. Das heisst, für die Programmperiode 2016 - 2019) kann in vorübergehender Abweichung von Art. 37a Abs. 3 WaG kostenbasiert unterstützt werden. Bis dann wird das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen Erfahrungswerte sammeln sowie die neusten Überwachungs- und Behandlungstechniken überprüfen und auf dieser Basis für die nachfolgenden Programmperioden eine für den Waldschutz leistungsorientierte Lösung entwickeln.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

Abs. 2: Die Förderung der Walderschliessung soll gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. j ebenfalls leistungsorientiert erfolgen. Zurzeit fehlt aber eine breit abgestützte Datenbasis zu den Kosten für die Erstellung, Anschaffung sowie Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen. Die Verhältnisse unterscheiden sich in den verschiedenen Regionen der Schweiz stark. Ebenso stellen sich unterschiedliche Anforderungen je nach Waldfunktion. Deshalb kann sich die Höhe der Finanzhilfe zur Förderung der

Walderschliessung, die vor dem 31. Dezember 2019 erfolgt, anstelle der Kriterien nach Art. 43 Abs. 1 Bst. j nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten. Die Anforderungen gemäss Art. 43 Abs. 7 gelten auch für die kostenbasierte Förderung. Während der Programmperiode 2016 - 2019 wird das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen Erfahrungswerte sammeln und auf dieser Basis für die nachfolgenden Programmperioden eine für die Walderschliessung leistungsorientierte Förderung entwickeln.

4.7 Inkrafttreten

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... [2. Quartal] 2016 in Kraft.

² Die Änderung der Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer III.2 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

³ Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), Artikel 66 Verweis Sachüberschrift sowie Absatz 3 und die Aufhebung des Reglements gemäss Ziffer II treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Abs. 1: Die Änderung der Waldverordnung tritt am ... [2. Quartal] 2016 in Kraft mit Ausnahme der Änderung der Gebührenverordnung BAFU sowie Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), Artikel 66 Verweis Sachüberschrift sowie Absatz 3 und die Aufhebung des Reglements über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich.

Abs. 2: Die Änderung der Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer III.2 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Die zusätzliche Zeit ist notwendig, um das neue Gebührenregime im Detail zu entwickeln, einzuführen und den betroffenen Akteuren bekannt zu machen. Die dazu erforderlichen personellen Ressourcen und die logistische Infrastruktur müssen erst noch geschaffen werden, was eine spätere Inkraftsetzung notwendig macht.

Abs. 3: Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), Artikel 66 Verweis Sachüberschrift sowie Absatz 3 und die Aufhebung des Reglements gemäss Ziffer II treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Grund dafür ist, dass gemäss Art. 32 Abs. 2 WaV der Inhalt, der Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Aus- und Weiterbildung in Richtlinien festgeschrieben werden müssen. Diese Richtlinien müssen noch entwickelt und den Kantonen zur Anhörung unterbreitet werden. Daher ist eine Inkraftsetzung nicht vor dem 1. Januar 2018 möglich.